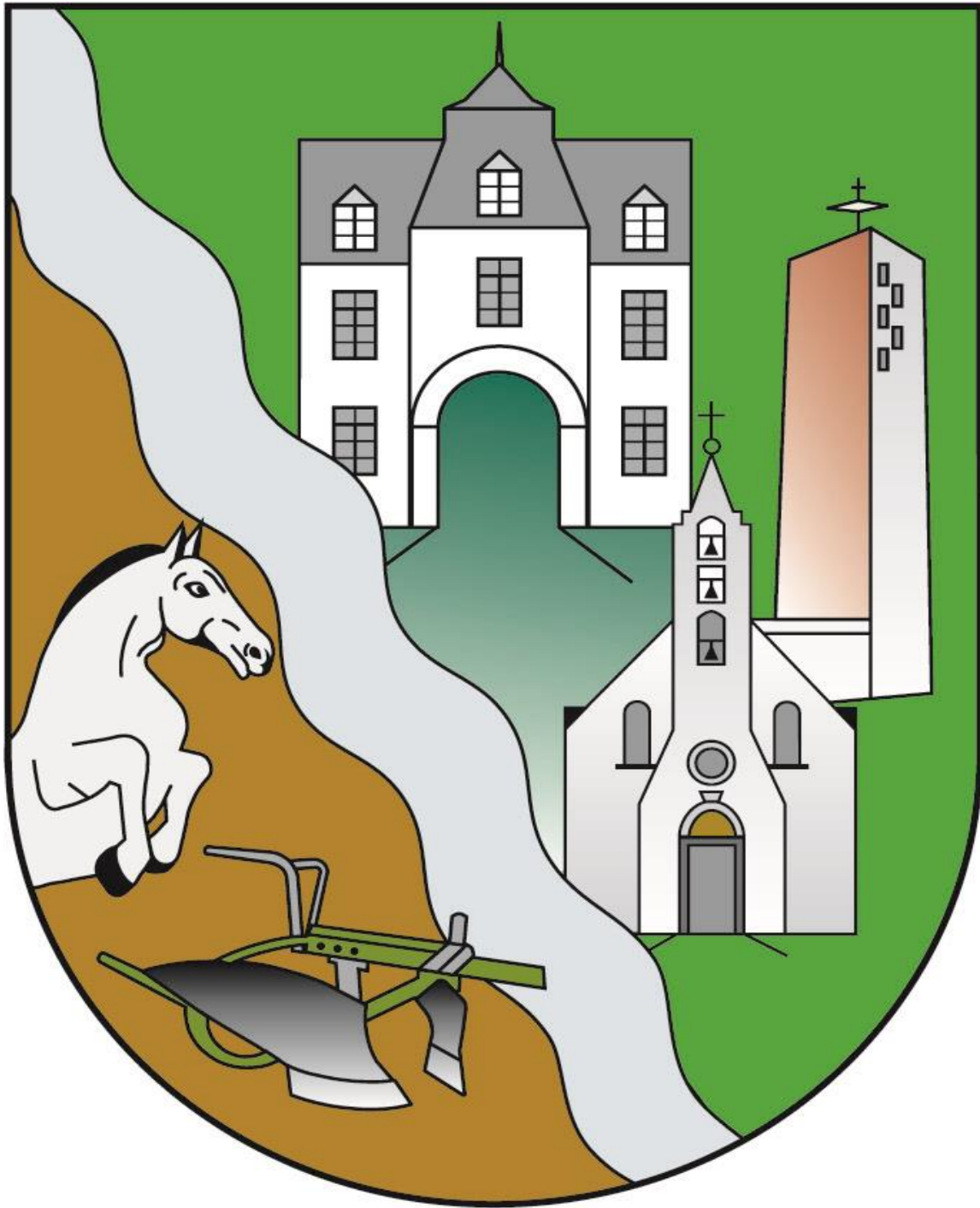


Satzung für das Bürgerforum



Blessem – Frauenthal e. V.

Präambel

Weder der Vereinsname, noch die stark eingeschränkte Vereinszielsetzung des am 13.04.2007 von Blessemer Bürgern gegründeten, aber bisher nicht eingetragenen „Gartenbau- und Verschönerungsverein Blessem-Frauenthal“ genügt heutigen Anforderungen. Deshalb werden auch die erfolgreichen Aktivitäten des Vereins in jüngster Vergangenheit unzureichend widergespiegelt. In der Jahreshauptversammlung vom 20. April 2016 beschlossen die anwesenden Mitglieder deshalb einstimmig, dem Verein eine zukunftsorientierte, erweiterte Aufgabenstellung zu erteilen und dies in der Änderung des Vereinsnamens zum Ausdruck zu bringen.

SATZUNG

§1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Bürgerforum Blessem-Frauenthal e.V.“

Er soll in das Vereinsregister Köln eingetragen werden und führt ab der Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“).

(2) Er hat seinen Sitz in Erftstadt.

§2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke durch:

- Unterstützung des Denkmalschutzes,
- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- Förderung des traditionellen Brauchtums und der Geschichte von Blessem-Frauenthal.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Unterhaltung von Grünanlagen,
- Grüngestaltung als Dorf in der Landschaft,
- Pflege des Dorfcharakters,
- Engagement in sozialen und kulturellen Einrichtungen

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(6) Der Verein kann im Rahmen der Vereinszwecke nach Abs. 1. mit anderen Vereinigungen Arbeitsgemeinschaften eingehen und Mitglied bei anderen Organisationen werden. Darüber entscheidet der Vorstand.

§3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder können sowohl natürliche Personen, als auch Vereinigungen/ Vereine werden.
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds oder einer Vereinigung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Empfang der Aufnahmebestätigung. Die Ablehnung einer Beitrittserklärung erfolgt schriftlich ohne Angabe von Gründen.
- (4) Die Höhe und die Fälligkeit des Beitrages legt die Mitgliederversammlung fest.
- (5) Alle Mitglieder können die eventuellen Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe des Vorstands im Rahmen der Vereinszwecke benutzen und seine Veranstaltungen besuchen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand oder durch Tod. Der Austritt wird mit dem Eingang der Austrittserklärung bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands wirksam. Der jeweilige Restbetrag des Jahresbeitrags wird nicht erstattet.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss aus dem Verein. Diese ist zulässig, wenn das Mitglied den Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Mahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht bezahlt hat. Der Mitteilung des Ausschlusses bedarf es nicht, wenn das Mitglied dem Verein eine Adressänderung nicht angezeigt hat und seine Anschrift dem Verein auch sonst nicht bekannt ist. Daneben kann ein Mitglied bei grober Zuwiderhandlung gegen die Zwecke des Vereins oder vereinschädigendem Verhalten ausgeschlossen werden.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB), der erweiterte Vorstand mit dem Beirat und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer(in) und dem/der Kassierer(in). Sie sind für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte verantwortlich.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach außen. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Daneben kann dem geschäftsführenden Vorstand ein Beirat zur Seite gestellt werden.

Er soll den geschäftsführenden Vorstand mit Rat und Tat unterstützen. Über die Anzahl der Mitglieder des Beirates entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf Mitglieder des Beirates mit deren Einverständnis delegieren.

(4) Geschäftsführender Vorstand und die Beiräte bilden den erweiterten Vorstand.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(6) Der geschäftsführende Vorstand, und der/die Beiräte werden von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf 2 Jahre gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.

(7) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand für dieses Amt ein anderes Mitglied bis zur nächsten Wahl.

(8) Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

(9) Die Beschlüsse der Sitzungen des erweiterten Vorstands sind in Niederschriften festzuhalten und vom/von der 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

(10) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.

§8 Mitgliederversammlung

(1) Eine Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des geschäftsführenden Vorstandes
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c) Bericht der Kassenprüfer(innen)
- e) nach Ablauf der Amtszeit: Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- f) nach Ablauf der Amtszeit: Neuwahlen des geschäftsführenden Vorstandes und eventueller Beiräte
- g) Wahl der Kassenprüfer
- h) Beschlussfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge
- i) Verschiedenes

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder per Email einberufen. Sie soll im ersten Halbjahr stattfinden.

(3) Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen. Für Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung, die schriftlich an ein Mitglied des geschäftsführenden

Vorstands zu richten sind, ist in der Einladung eine Frist von 7 Tagen ab Versendung der Einladung zu setzen.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder das schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt oder wenn der geschäftsführende Vorstand das für angebracht hält.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet – auch bei Satzungsänderungen – die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

(6) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom geschäftsführenden Vorstand zu unterschreiben.

§9 Kassenprüfung

(1) Die Kasse wird in jedem Jahr durch zwei gewählte Kassenprüfer(innen) geprüft.

(2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§10 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zu dem Beschluss ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den NABU Friesheimer Busch, der es für den Natur-, Umweltschutz zu verwenden hat.